

Corona-Virus/CoVid-19:

HINWEIS ZU AUSWIRKUNGEN AUF ABSCHLUSSPRÜFUNGEN NACH BERUFSBILDUNGSGESETZ

Verschiebung von Abschlussprüfungen durch die Zuständigen Stellen mit Auswirkungen auf das Berufsausbildungsverhältnis möglich.

ver.di empfiehlt Jugend- und Auszubildendenvertretungen sowie Personalräten rechtliche Möglichkeiten zur Unterstützung der betroffenen Auszubildenden zu nutzen.

Die ergriffenen Maßnahmen der Länder und zuständigen Behörden sind auch im Alltag von Auszubildenden spürbar. Zuständige Stellen und Prüfungsausschüsse sorgen sich um die Durchführung der Abschlussprüfungen und beraten mögliche Maßnahmen die die Durchführung gewährleisten. Aber auch Terminverschiebungen sind im Gespräch.

§ 37 BBiG - Abschlussprüfung

Auszubildende in einem anerkannten Ausbildungsberuf, z.B. Verwaltungsfachangestellte, haben Anspruch auf eine Abschlussprüfung. Eine zeitliche Regelung, innerhalb welcher Zeitspannen die Prüfungen angeboten werden, bestehen nicht. Die Prüfungstermine werden durch die Zuständigen Stellen nach eigenem Ermessen bestimmt.

Teilnahme an Abschlussprüfungen

Sofern die Abschlussprüfungen stattfinden, gilt jede Teilnahme als Prüfungsversuch. Im Falle des Nicht-Bestehens, kann die Prüfung zweimal wiederholt werden. Das Berufsausbildungsverhältnis verlängert sich auf Verlangen der Auszubildenden bis zum nächstmöglichen Prüfungstermin, längstens um ein Jahr.

Auszubildende die krank sind oder sich in angeordneter Quarantäne befinden, können aus diesem wichtigen Grund von der Prüfungsteilnahme zurücktreten. In jedem Fall, ist ein ärztliches Attest bzw. die Anordnung der zuständigen Behörde bei der Zuständigen Stelle vorzulegen. Die Prüfung gilt nicht als fehlgeschlagener Prüfungsversuch und wird nicht auf die Wiederholungsmöglichkeiten angerechnet. Das Berufsausbildungsverhältnis verlängert sich auch hier auf Verlangen der Auszubildenden bis zum nächstmöglichen Prüfungstermin, längstens um ein Jahr.

Die Angst vor einer möglichen Ansteckung rechtfertigt keinen Prüfungsrücktritt. In diesem Fall wird die Prüfung mit „nicht bestanden“ bewertet.

Teilnahme trotz angeordneter Quarantäne

Nein. Die häusliche Quarantäne ist eine Anordnung der zuständigen Behörde. Ein Verstoß gegen die Anordnung ist ein strafbarer Verstoß gegen das Infektionsschutzgesetz.

Verschiebung des Prüfungstermins

Der Prüfungstermin wird von den Zuständigen Stellen nach eigenem Ermessen bestimmt. Kann eine ordnungsgemäße Durchführung der Abschlussprüfungen nicht gewährleistet werden, z.B. aufgrund behördlich angeordneter Hygienevorschriften, kann der Prüfungstermin verschoben werden.

§ 21 Abs. 1 - 2 BBiG - Beendigung

Das Berufsausbildungsverhältnis endet mit Bestehen der Abschlussprüfung (Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss), spätestens jedoch mit Ablauf der Ausbildungszeit. Diese ist im Ausbildungsvertrag angegeben, i.d.R. enden Berufsausbildungsverhältnisse mit dem 31.07. oder 31.08.

(Neuer) Prüfungstermin vor Vertragsende

Wird der (neue) Prüfungstermin um wenige Wochen verschoben, hat dies keine weiteren Auswirkungen auf das Berufsausbildungsverhältnis. Das Berufsausbildungsverhältnis endet bei bestandener Abschlussprüfung mit der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Im Falle des Nicht-Bestehens verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf Verlangen der Auszubildenden bis zum nächstmöglichen Prüfungstermin, längstens um ein Jahr.



(Neuer) Prüfungstermin nach Vertragsende

Liegt der (neue) Prüfungstermin nach dem eigentlichen Vertragsende, müssen Auszubildende **aktiv werden!**

Denn das Berufsausbildungsverhältnis endet spätestens mit Ablauf der Ausbildungszeit – also der Vertragslaufzeit.

§ 21 Abs. 3 BBiG – Verlängerung

Auf Verlangen der Auszubildenden verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis. Es sind keine Formvorschriften vorgesehen, es kann mündlich, schriftlich oder durch schlüssiges Handeln ausgedrückt werden.

ver.di empfiehlt Jugend- und Auszubildendenvertretungen (JAV) und Personalräten mit der Dienststelle klare Absprachen zum Verfahren zu treffen.

Ausfall der Ausbildung

Ziel der Ausbildung ist es die notwendige berufliche Handlungsfähigkeit zu erlangen. Der Auszubildende hat dafür Sorge zu tragen, dass die nötigen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt werden. Aber auch Auszubildende haben eine Mitwirkungspflicht. Sie haben sich zu bemühen, die berufliche Handlungsfähigkeit zu erwerben, hierzu zählt auch Zeit selbst zu investieren, z.B. durch das Lesen von Büchern (BAG 11.1.1973 – 5 AZR 467/72).

Kann die berufliche Handlungsfähigkeit nicht erreicht werden, weil z.B. wichtige Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nicht vermittelt werden konnten, so kommt in Ausnahmefällen eine Verlängerung der Berufsausbildung in Betracht.

§ 8 Abs. 2 BBiG - Verlängerung

Auf Antrag der Auszubildenden kann die zuständige Stelle in Ausnahmefällen die Ausbildungszeit verlängern, wenn die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen.

Erforderlich ist die Verlängerung z. B. wenn längere, nicht von den Auszubildenden zu vertretende Ausfallzeiten vorliegen.

Berufsschulstage und dienstbegleitender Unterweisung

Aufgrund der aktuellen Schließung von Oberstufenzentren und Schulen bis zu den Osterferien, fallen Berufsschulstage aus. Es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass diese Schließungen eine Verlängerung der Ausbildungszeit rechtfertigen.

Auch der Ausfall von dienstbegleitender Unterweisung (DBU) steht den Abschlussprüfungen in diesem Sommer grundsätzlich nicht im Weg. Die DBU unterstützt die Vermittlung von Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten, die die praktische Ausbildung in den Fachämtern unterstützen. Soweit in praktischer Ausbildung möglich, sollten Auszubildende im dritten Ausbildungsjahr insbesondere mit Tätigkeiten aus prüfungsrelevanten Themenbereichen beschäftigt werden. Ein Mindestangebot sollte ein (kompaktes) Nachholangebot nach Bewältigung der Corona-Krise, z.B. in Form von Repetitorien, durch die Studieninstitute/Verwaltungsschulen sein.

ver.di empfiehlt JAVen ihre Antragsrechte zu nutzen, um Maßnahmen zu beantragen, die Auszubildenden Möglichkeiten zur Prüfungsvorbereitung eröffnen. Z.B. die Freistellung von der planmäßigen Ausbildung zum Selbststudium über den tarifvertraglichen Anspruch hinaus.

Anschlussbeschäftigung und Übernahme

Auswirkungen auf eine anschließende Übernahme in ein Arbeitsverhältnis bestehen nicht.

Sollte es zu einer Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses kommen, ist dies zu berücksichtigen. Ein Wechsel in ein Arbeitsverhältnis vor dem erfolgreichen Bestehen der Abschlussprüfung ist zwar möglich, jedoch ist hiervon dringend abzuraten. Im Falle des Nicht-Bestehens erlischt der Anspruch auf zwei Wiederholungsversuche nach § 21 Abs. 3 BBiG.

Die Situation bedarf einer weiteren Beobachtung, Einschätzungen und Empfehlungen können sich je nach Verlauf der Corona-Krise verändern.

www.MITGLIEDWERDEN.verdi.de

Weitere Fragen?

jugend.bundlaender@verdi.de



FAQ ZU AUSWIRKUNGEN AUF ABSCHLUSSPRÜFUNGEN (BBiG)

Dürfen Azubis aus Angst vor einer Ansteckung der Abschlussprüfung fernbleiben?

Jede*r Auszubildende hat den Anspruch an einer Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf teilzunehmen. Wer die Prüfung ohne einen wichtigen Grund nicht antritt, dessen Prüfung wird mit „nicht bestanden“ bewertet. Eine Sorge vor einer Ansteckung ohne begründeten Verdacht ist kein wichtiger Grund, der einen Prüfungsrücktritt rechtfertigt. Ein wichtiger Grund wäre beispielsweise die eigene Krankheit oder eine angeordnete Quarantäne.

Was ist, wenn Auszubildende am Prüfungstag krank sind oder sich angeordneter Quarantäne befinden?

Krankheit oder die angeordnete Quarantäne bilden einen wichtigen Grund, um die Prüfung nicht anzutreten. Auf Verlangen des Auszubildenden verlängert sich die Ausbildung nach § 21 Abs. 3 BBiG bis zum nächsten Termin (analoge Anwendung, wie bei Nicht-Bestehen der Prüfung). Die Prüfung wird zum nächsten Zeitpunkt angetreten. Für die Krankheit wird ein ärztliches Attest benötigt. Angesichts der Verbreitung des Corona-Virus/CoVid-19 können Ärzte bei leichten Erkrankungen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen für bis zu sieben Tage telefonisch ausstellen. Die AU-Bescheinigung wird per Post zugestellt und ist anschließend umgehend bei der Zuständigen Stelle einzureichen.

Können Auszubildende an der Prüfung freiwillig teilnehmen, obwohl sie sich sonst in häuslicher Quarantäne befinden?

Nein. Die Quarantäne ist durch das zuständige Gesundheitsamt angeordnet. Eine Teilnahme würde nicht nur andere Prüfsteilnehmende gefährden, sondern verstößt auch gegen das Infektionsschutzgesetz und begeht eine Straftat.

Kann die Abschlussprüfung einfach verschoben werden?

Die Prüfungstermine werden durch die jeweils „Zuständige Stelle“ bestimmt. Eine bestimmte Zeitspanne, in der Prüfungstermine angeboten werden müssen, ist gesetzlich nicht vorgesehen. Prüfungstermine können folglich auch nur von der „Zuständigen Stelle“ verschoben werden.

Was ist, wenn der neue Prüfungstermin nach dem eigentlichen Vertragsende liegt?

Eine Zulassung zur Abschlussprüfung ist auch dann weiterhin möglich. Der Berufsausbildungsvertrag endet jedoch mit der vertraglich festgelegten Laufzeit. D.h. unter Umständen noch vor der Abschlussprüfung. Auch in diesen Fällen ist die Ausbildung nach § 21 Abs. 3 BBiG (analoge Anwendung, wie bei Nicht-Bestehen der Prüfung) auf Verlangen der Auszubildenden zu verlängern.

Welche Möglichkeiten habe ich, um das Berufsausbildungsverhältnis zu verlängern?

Die Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses gem. § 21 Abs. 3 BBiG tritt nicht automatisch ein, sondern nur auf Verlangen. Das Verlangen kann mündlich, schriftlich oder auch konkludent, also durch schlüssiges Verhalten, zum Ausdruck gebracht werden.

Gibt es Formvorschriften für die Verlängerung der Berufsausbildung?

Gesetzlich sind keine Formvorschriften vorgesehen, es genügt also das Verlangen gegenüber dem Auszubildenden auszudrücken – auch mündlich. Für eine spätere Rechtssicherheit empfiehlt ver.di jedoch eine schriftliche Willensbekunden, z.B. mit einem sogenannten „3-Zeiler“. Die Verlängerung ist eine einseitige Willensbekundung, d.h. sie bedarf keiner Zustimmung des Auszubildenden und unterliegt somit auch nicht der Mitbestimmung des Betriebs- oder Personalrates. Es schadet jedoch nicht, den betrieblichen Interessensvertretungen eine Kopie des Schreibens zukommen zu lassen.

Welche Folgen hat die Verlängerung?

Das Berufsausbildungsverhältnis wird kraft Gesetzes verlängert, alle Pflichten und Rechte bestehen weiter. D.h. es wird weiter die Ausbildungsvergütung (letztes Ausbildungsjahr) gezahlt, es besteht Anspruch auf Urlaub und auf alle weiteren Ausbildungsbedingungen die, z.B. tarifvertraglich oder einzelvertraglich, geregelt sind.

Kann ich auch in ein normales Arbeitsverhältnis wechseln und trotzdem die Abschlussprüfung später absolvieren?

Grundsätzlich ja. Die Zulassung zur Abschlussprüfung sieht nur vor, dass die Ausbildungszeit absolviert werden muss. In der Praxis werden die Arbeitgeber die Übernahme bzw. Einstellung jedoch vom Erfolg der Abschlussprüfung abhängig machen.